

Addition von geschätzten Auftragswerten bei Planungsleistungen

Ein immer wieder problematisches Thema ist die Frage, wie die Auftragswertschätzung bei der Vergabe von Planungsleistungen (insbesondere Architekten- und Ingenieursleistungen) zu erfolgen hat.

Hintergrund war insbesondere die Regelung des § 3 Abs.7 S.2 VgV¹, wonach nur „gleichartige“ Lose von Planungsleistungen zu addieren sind.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland in der Sache „Freibad Stadt Elze“ (EU-Kommission - Vertragsverletzung Nr. 2015/4228) hat die EU-Kommission die Ansicht vertreten, dass verschiedene Planungsleistungen für ein Projekt bezüglich des vergaberechtlichen Auftragswertes zusammen zu rechnen sind. Grundlage dieser Rechtsauffassung ist die Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 15.03.2012 - Rs. C-574/10, Niedernhausen).

***„Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die Berechnung des geschätzten Auftragswertes, nach der sich die Anwendung der europäischen Vergaberichtlinien richtet, an der Vergütung für die Gesamtplanung des auszuführenden Bauvorhabens zu orientieren hat. Dass die Dienstleistungen unterschiedliche Spezialisierungen erfordern und Gegenstand unterschiedlicher Preisregeln sind, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich bei allen diesen Dienstleistungen um Planungsleistungen für ein Bauvorhaben handelt, das eine einzige wirtschaftliche und technische Funktion erfüllt.“
(Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2015/4228)***

Für die Beantwortung der Frage, ob der geltende EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten ist, waren danach diejenigen Leistungen zusammen zu rechnen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionale Kontinuität aufweisen.

Somit hat nach Ansicht der EU-Kommission eine Addition aller Planungsleistungen bei funktionaler Einheit zu erfolgen. Sofern diese Zusammenrechnung zur Überschreitung des EU-Schwellenwertes² führt, sind die Vorschriften des EU-Vergaberechts nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der der Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden.

Mit der der Streichung des § 3 Abs.7 S.2 VgV bzw. dem Wegfall der Regelung, dass nur gleichartige Planungsleistungen zu addieren sind, hat der deutsche Gesetzgeber den Vorgaben der EU nunmehr entsprochen.

¹ Alte Fassung, außer Kraft getreten im August 2023

² Seit 01.01.2024 **221.000 Euro netto** für Liefer- und Dienstleistungen von Öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 99 GWB